

BVGer D-149/2011 vom 29. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-149_2011

FR: TAF D-149/2011 du 29 novembre 2011

IT: TAF D-149/2011 del 29 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern beziehungsweise Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Rechtsmitteleingabe das Subeventualbegehren, die Verfügung des BFM vom 10. Dezember 2010 sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, sein Asylverfahren wieder aufzunehmen und den rechtserheblichen Sachverhalt unter Wahrung seiner Verfahrensrechte pflichtgemäss zu ermitteln und festzustellen. Zur Begründung bringt er vor, es sei im vorliegenden Fall auffallend, dass die durchgeführte Anhörung äusserst kurz und oberflächlich ausgefallen sei. Es seien lange und intensive Klientengespräche notwendig gewesen, um den Sachverhalt ergänzend und für die Unterzeichnende verständlich zu eruieren. Diese Gespräche hätten jedoch in englischer Sprache stattgefunden und ihnen komme nicht die gleiche Verbindlichkeit und der gleiche Beweiswert wie einer Anhörung zu, "weshalb es wünschenswert wäre, ihn einer ergänzenden Zusatzanhörung zu seinen Asylgründen und möglichen Wegweisungsvollzugshindernissen zu unterziehen". Die von der Vorinstanz unter F.89 gestellte Frage nach der Vollständigkeit der gemachten Aussagen dürfe ihm nicht vorgehalten werden, denn es sei bekanntlich für Asylgesuchsteller nicht nachvollziehbar, in welcher detailgetreuer Weise sie ihre Asylgründe darlegen müssten, so dass sich die Vorinstanz dadurch nicht von ihrer Pflicht zur Stellung von gezielten und klärenden Fragen entbinden könne. Es sei somit zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anspruch auf rechtsgenügende Abklärung des Sachverhalts und auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt habe.

E. 4.2

Die Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der fehlerhaften Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233, mit weiteren Hinweisen, S. 287 und 297 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 und Art. 29 AsylG) ergibt sich, dass Asylsuchende zu ihren Asylgründen anzuhören und ihnen das Recht zur Äusserung zu gewähren ist. Zudem sichert ihnen das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG) die Möglichkeit, Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu nehmen.

E. 4.4

Hinsichtlich der Rüge, die Anhörung sei nicht ausreichend lang und zu wenig detailliert ausgefallen, was zur Folge gehabt habe, dass der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend festgestellt worden sei, ist vorab festzuhalten, dass dem Sachbearbeiter des BFM hinsichtlich der Fragen, die er bei einer Anhörung stellen will, ein gewisses Ermessen zukommt. Im konkreten Fall kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom Sachbearbeiter anlässlich der Anhörung vom 8. Dezember 2010 gestellten Fragen insgesamt zielgerichtet und zweckmässig waren. Zum sinngemässen Vorwurf des Beschwerdeführers, er habe anlässlich der Anhörung nicht alles Wesentliche

aussagen können, da ihm keine Gelegenheit geboten worden sei, weitere Aussagen zu machen, ist zu bemerken, dass aus dem Anhörungsprotokoll vom 8. Dezember 2010 nicht ersichtlich ist, dass er vom Sachbearbeiter immer wieder unterbrochen worden wäre, so dass er keine Gelegenheit gehabt hätte, sich ausreichend zu seinen Asylgründen zu äussern. Zudem wurde dem Beschwerdeführer am Ende der Anhörung die Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungen zu seinem Asylgesuch vorzutragen, weshalb zu schliessen ist, er habe anlässlich der Anhörung genügend Gelegenheit gehabt, sich zu seinen Asylvorbringen zu äussern. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch seitens der bei der Anhörung anwesenden Hilfswerksvertreterin keine Einwände hinsichtlich des Befragungsstils oder der Korrektheit der Anhörung vorgebracht wurden. Es kann daher festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung in ausreichendem Masse befragt wurde und zudem genügend Gelegenheit hatte, sich zu äussern. Es ist darauf hinzuweisen, dass er zu vielen gestellten Fragen keine oder nur eine ausweichend Antwort hat geben können beziehungsweise sich nur kurz geäussert hat (vgl. dazu beispielsweise Akten BFM A 9/12, S. 7 unten, bezüglich Aufbau der ATI). Dieser Umstand kann dem Befrager des BFM nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zudem hängt die Aussagekraft eines Protokolls beziehungsweise einer Befragung nicht von deren Dauer ab.

E. 4.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt ausreichend festgestellt. Bei dieser Sachlage besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb das Subeventualbegehren des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

E. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

E. 6.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 6.3

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen entgegenhalten lassen muss. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66 und die dort zitierte, weiterhin gültige Praxis). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits bei der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden.

E. 6.4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten wider-sprüchlich ausgefallen sind. So machte er anlässlich der Kurzbefragung zunächst geltend, er habe bei der ATI keine besondere Funktion innegehabt, er sei nur politischer Arbeiter gewesen (A 2/11 S. 5), um später sowie bei der Anhörung anzugeben, er habe eine führende Rolle in seinem Gebiet gehabt, er sei für die Studenten, die in Chawinda gewohnt hätten, zuständig gewesen (A 2/11 S. 6, A 9/12 S. 7). Widersprüchlich äusserte er sich auch zu seinen Tätigkeiten als lokaler Führer der ATI: So gab er anlässlich der Anhörung zu Protokoll, er habe lediglich die örtlichen Schüler zusammengetrommelt und zu Streitigkeiten insbesondere mit gegnerischen Organisationen sowie zu Demos hingebracht (A 9/12 S. 7 F63), währenddem er in der Beschwerde vorbrachte, er habe als lokaler Führer Schutzgelder von Transportunternehmen eingetrieben, sich um die Beschaffung von Spendengeldern bemüht sowie Demos und andere Veranstaltungen organisiert (Beschwerdeschrift, S. 5). Im Weiteren sagte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung aus, er sei am 5. November 2010 von seinen Kollegen der Studentenbewegung entführt worden (A 2/11 S. 5), bei der Anhörung brachte er dagegen vor, man habe ihn und seine Frau am 4. November 2010 entführt (A 9/12 S. 5). Überdies führte er anlässlich der Kurzbefragung aus, der Imam habe die Polizei gerufen, die ihn am 6. November 2010 verhaftet habe (A 2/11 S. 5 f.), um bei der Anhörung geltend zu machen, er wisse nicht, wer die Polizei bestellt habe, die ihn verhaftet habe (A

9/12 S. 5). Ausserdem sagte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung aus, er wisse nicht, ob sein Onkel dem Polizisten, der sie vor seiner Flucht aus dem Spital am 7. November 2010 in die Kantine begleitet habe, Geld gegeben habe (A 2/11 S. 7), wohingegen er anlässlich der Anhörung geltend machte, sein Onkel habe den Polizisten bestochen (A 9/12 S. 6). Die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ist auch deshalb in Frage gestellt, weil er unbegründet wesentliche Sachverhaltsvorbringen erst bei der Anhörung vorbrachte. So sagte er anlässlich der Anhörung aus, am 6. November 2011 seien er und F._____ auf einen offenen Platz am Dorfrand von E._____ gebracht worden, wo man sie vor vielen anwesenden Leuten gefoltert habe, woraufhin F._____ gestorben sei (A 9/12 S. 5). Bei der Kurzbefragung erwähnte er dies noch mit keinem Wort, obwohl er damals ausreichend Gelegenheit dazu gehabt hätte (A 2/11 S. 5 ff.). Zudem gab er anlässlich der Anhörung zu Protokoll, es habe ein Komplott der Grossgrundbesitzer, der Politiker, der Studentengewerkschaften, der Islamisten sowie seines Schwiegervaters gegen ihn gegeben (A 9/12 S. 6). Bei der Kurzbefragung brachte er nicht ansatzweise solches vor, was nicht nachvollziehbar ist. Gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen spricht ausserdem der Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nicht in der Lage war, substantiierte Angaben hinsichtlich des Aufbaus der ATI zu machen (A 9/12 S. 7 f.), obwohl er ein lokaler Führer dieser Studentenorganisation gewesen sein will (A 9/12 S. 7). Hätte er tatsächlich - wie behauptet - diese Stellung innegehabt, hätte er diesbezüglich detaillierter Auskunft auch bezüglich seines persönlichen Aufgabenbereichs, geben können und müssen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmittelschrift, er habe zu den für ihn relevanten Ansprechpersonen genaue Angaben machen und Namen nennen können, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Unglaublich ist überdies die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe ein Komplott der Grossgrundbesitzer, der Politiker, der Studentengewerkschaften, der Islamisten sowie seines Schwiegervaters gegen ihn gegeben, da er zusammen mit anderen eine "getrennte" Studentenorganisation habe gründen wollen (A 9/12 S. 6), zumal nicht nachvollziehbar ist, dass lediglich wegen einer geplanten Gründung einer neuen Studentenorganisation ein derart umfangreiches Komplott gegen ihn hätte gebildet werden sollen. Abgesehen davon ist es aufgrund der gesellschaftlichen Gegebenheiten in Pakistan unrealistisch, dass der Schwiegervater des Beschwerdeführers, ein Christ, sich zusammen mit Islamisten daran beteiligt haben soll. Schliesslich ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei mit F._____ liiert gewesen, nicht glaubhaft, da er diesbezüglich unsubstantiierte und unrealistische Aussagen machte. So war er insbesondere nicht in der Lage anzugeben, seit wann er eine Beziehung mit F._____ gehabt habe (A 9/12 S. 9), was nicht nachvollziehbar ist. Zudem erscheint die Aussage des Beschwerdeführers, die Quartierbewohner sowie seine Eltern hätten von dieser Beziehung nichts gewusst, in Berücksichtigung der angeblich strenggläubigen Dorfbewohner von E._____ (vgl. A 9/12 S. 10) realitätsfremd, zumal der Beschwerdeführer geltend machte, F._____ sei überall dabei gewesen, habe ihn zu Hause besucht, ihn gegen seinen Vater verteidigt, für ihn gekocht und ihm Geschenke gebracht (A 9/12 S. 9 f.). Die behauptete Liaison mit F._____ erscheint auch im Kontext der gesellschaftlichen Strukturen in Pakistan nicht nachvollziehbar, da F._____ angeblich aus einer christlichen Familie stammte und es sich beim Vater des Beschwerdeführers um einen strengen Mann handeln soll (A 9/12 S. 9). Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, so insbesondere die Behauptung, es sei für die Familie von F._____ eine Ehre gewesen, wenn er F._____ beim Studium geholfen

habe, da er aus einer gesellschaftlich besser gestellten Familie stamme. Gestützt auf das vorstehend Ausgeführte ist zu schliessen, dass es sich bei der von ihm geltend gemachten Verfolgung in Pakistan lediglich um ein Konstrukt handelt. Die zahlreich eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, die behauptete Verfolgung glaubhaft zu machen, zumal es gerichtsnotorisch ist, dass insbesondere Asylbewerber aus Pakistan unter Inanspruchnahme unlauterer Machenschaften behördliche und andere Dokumente zur Stützung ihrer Asylvorträge beibringen (vgl. EMARK 1994 Nr. 26 S. 194), weshalb der Beweiswert der zu den Akten gereichten Beweismittel nur als gering einzustufen ist. Im Übrigen erstaunt in Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers, seine ganze Familie sei gegen ihn (A 9/12 S. 9), dass ihm sein Cousin und sein Bruder geholfen haben sollen, diese Beweismittel beizubringen. An der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen ändert auch nichts, dass im ärztlichen Bericht von Dres. med. J. _____ und K. _____ vom 4. August 2011 festgehalten wird, der Beschwerdeführer leide aufgrund der von ihm geltend gemachten Vorbringen in seinem Heimatland an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie initial schweren depressiven Episoden ohne psychotische Symptome. Vorliegend wird eine allfällige Traumatisierung des Beschwerdeführers seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Abrede gestellt. Was indes die Feststellbarkeit der Ursachen einer Traumatisierung betrifft, so hat die vormalige Schweizerische Asylrekurskommission bereits im Jahre 1994 in einem unveröffentlichten Urteil vom 25. Mai 1994 (auszugsweise publiziert in Asyl 1994/4, S. 92) ausgeführt: "Glaubhaft gemacht ist aufgrund der gutachterlichen Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung einzig, dass die Beschwerdeführerin ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben muss. Die genauen Umstände dieses Erlebnisses - was für die Frage der Asylrelevanz von entscheidender Bedeutung wäre - bleiben indessen unklar. Da im Asylverfahren für den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft - trotz des herabgesetzten Beweismassstabs und des dabei geltenden Untersuchungsgrundsatzes - der/die Asylgesuchsteller/in die Beweislast (d.h. die Folgen des misslungenen Nachweises) trägt, kann aus diesem Grund der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden". Dieser Beurteilung der Beweiskraft einer psychiatrischen Diagnose ist auch im vorliegenden Verfahren zuzustimmen. "Mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher erschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war" (Martin Leonhardt/Klaus Foerster, Probleme bei der Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung, in: Der medizinische Sachverständige 99 [2003], S. 151). Die beim Beschwerdeführer diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung bildet keinen Hinweis für asylrechtlich relevante Ereignisse (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5266/2006 vom 29. Januar 2008 E. 3.4 S. 11), zumal, wie bereits dargelegt wurde, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu erachten sind. Bei dieser Sachlage sind den eingereichten medizinischen Unterlagen keine stichhaltigen Hinweise für eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende asylrelevante Verfolgung zu entnehmen, da die Ursachen der diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung nicht zweifelsfrei eruierbar sind. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er in der Heimat ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erlitten hat oder solche bei der Ausreise zu befürchten hatte oder im Falle einer Rückkehr nach Pakistan befürchten müsste. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die Ausführungen und Einwände in der Beschwerde beziehungsweise die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen, weil sie nicht zu einer

von der Vorinstanz veränderten Betrachtungsweise führen. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer

Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da - wie vorstehend unter Ziffer 5.4. der Erwägungen dargelegt wird - die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden kann. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Wie dem ärztlichen Bericht von Dres. med. J. _____ und K. _____ (Externe Psychiatrische Dienste I. _____) vom 4. August 2011 zu entnehmen ist, wurde beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10; F43.1) sowie eine initial schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10; F32.2) diagnostiziert. Diese gesundheitlichen Probleme stellen selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, wenn in seinem Heimatland der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre, da die Ausweisung einer unter gesundheitlichen Beschwerden leidenden Person nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge hat (vgl. Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], Ziffn. 34, 42, 43, 44, Beschwerde Nr. 26565/05; BVGE 2009/2 E. 9.1.3; EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff.). Solche ganz aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend nicht gegeben, zumal sich der Zustand des Beschwerdeführers gemäss dem ärztlichen Bericht vom 4. August 2011 etwas stabilisiert hat. Im erwähnten ärztlichen Bericht vom 4. August 2011 wird zudem geltend gemacht, dass es bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland voraussichtlich zu einer Retraumatisierung verbunden mit erneuter akuter Suizidalität kommen werde. Im Falle einer drohenden Suizidalität ist nach dem EGMR der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Der geltend gemachten Suizidalität des Beschwerdeführers ist deshalb durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Pakistan herrscht zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg, noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor. Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die

eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ein individuelles Vollzugshindernis bilden.

E. 8.3.3

Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, wobei als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVEG 2009 Nr. 2 E. 9.3.2, mit einem Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b).

E. 8.3.4

Im ärztlichen Bericht von Dres. med. J. _____ und K. _____ vom 4. August 2011 wird im Wesentlichen festgehalten, dass der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10; F43.1) sowie einer initial schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10; F32.2) leide. Bezüglich Behandlung des Beschwerdeführers wird im Bericht ausgeführt, dass diese aus einer psychopharmakologischer Begleitung, psychoedukativen Elementen und kognitivverhaltenstherapeutisch orientierten Einzelsitzungen, welche je nach Zustandsbild in wöchentlichen bis zweiwöchentlichen Anständen stattfinden, bestehe. Es wird im Bericht festgehalten, dass diese Behandlung zur Begleitung und Stabilisierung des Zustandsbildes weiter fortgeführt werden sollte.

E. 8.3.5

Gemäss Einschätzungen des U.S. State Departement und des U.K. Home Office präsentiert sich die qualitative Situation des pakistanischen Gesundheitswesens (mit Ausnahmen) in einem schlechten Zustand. In Pakistan existiert kein staatliches und garantiertes soziales Sicherheitsnetz mit Leistungsanspruch auf der Grundlage individueller Beitragszahlungen. Qualitativ und quantitativ hochwertige Leistungen im Gesundheitswesen werden in erster Linie von privaten Hospitälern angeboten, die sich fast ausschliesslich in urbanen Gegenden befinden. In ländlichen Gebieten ist die medizinische Versorgung deshalb als schlechter zu qualifizieren als in städtischen. Trotz des Umstandes, dass die allgemeinen Zustände im pakistanischen Gesundheitswesens nicht an westliche Standards heranreichen, ist davon auszugehen, dass Pakistan eine weitgehend funktionierende Infrastruktur auch im Gesundheitswesen aufweist. Dies ist insbesondere in Grossstädten wie Islamabad, Karachi und Lahore der Fall. Da in Pakistan keine allgemeine Krankenversicherung existiert, muss ein Patient in den meisten Fällen selbst für die Kosten der Behandlung aufkommen. Dies gilt insbesondere für Medikamente, welche der Patient benötigt. Arztkonsultationen können - vor allem bei staatlich geführten Institutionen - unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis in Anspruch genommen werden. Staatliche Unterstützung kann einem Patienten in gewissen Fällen gewährt werden, ist aber unüblich und wird stets von Fall zu Fall von den Behörden vor Ort geprüft (vgl. Florian Lüthi/Michael Kirschner, Pakistan: Behandlung von

Personen mit kardiovaskulären Insuffizienzen in Lahore, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], 27. April 2005, mit entsprechenden Quellenangaben). Aufgrund des soeben Ausgeführten und des Hinweises im ärztlichen Bericht von Dres. med. J. _____ und K. _____ vom 4. August 2011, wonach eine Depression sicherlich auch in Pakistan entsprechend behandelt werden könne, ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer die notwendige medizinische Behandlung in seinem Heimatland grundsätzlich erhältlich machen kann, dies auch unter Berücksichtigung, dass sich das Dorf E. _____, wo der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Pakistan gelebt hat, und wohin er wahrscheinlich auch zurückkehren wird, relativ nahe der Stadt Islamabad befindet. Wie vorstehend unter Ziffer 5.4. der Erwägungen festgestellt wird, kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden, weswegen davon auszugehen ist, dass seine gesundheitlichen Beschwerden nicht darauf zurückzuführen sind, sondern eine andere Ursache haben. Entgegen der im ärztlichen Bericht vom 4. August 2011 vertretenen Meinung ist demnach auch nicht anzunehmen, er werde bei einer Rückkehr nach Pakistan eine Retraumatisierung erleiden. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylvorbringen kann zudem nicht geglaubt werden, dass er von seiner Familie verstossen wurde, wie das von ihm behauptet wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland bei der Finanzierung der notwendigen medizinischen Behandlungen durch seine Eltern und Geschwister unterstützt wird. Dem Beschwerdeführer ist es überdies unbenommen, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]). Betreffend die weitere Finanzierung der medizinischen Behandlung ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung nicht lebenslang sichergestellt ist (vgl. E. MARK 2003 Nr. 24 E. 5e). Der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer nicht unzumutbar; dies wäre einzig dann der Fall, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich ziehen würde (vgl. B. VGE 2009/2 E. 9.3.2.), was vorliegend aufgrund der Akten sowie der in der Heimat bestehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht zutrifft. Es ist damit zusammenfassend festzustellen, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers kein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen.

E. 8.3.6

Auch sind keine sonstigen individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat sprechen würden. Der Beschwerdeführer hat bis zu seiner Ausreise im November 2010 immer in Pakistan gewohnt und ist daher mit den dortigen Lebensumständen bestens vertraut. Er hat zudem eine sehr gute Ausbildung und spricht neben Urdu und Punjabi auch gut Englisch, ausserdem leben seine Eltern und seine acht Geschwister in seiner Heimat. Diese Fakten werden ihm eine Reintegration erleichtern. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird ihm den Wiedereinstieg in Pakistan ebenfalls erleichtern (vgl. Art. 62 AsyIV 2). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. B. VGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 8.3.7

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. BVG 2008/34 E.12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ersuchte um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen.

E. 10.2

Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde (zumindest im Wegweisungsvollzugspunkt) nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.